



Datenschutzreglement

der

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom 8. Juni 2009

- | | | |
|-------------------------------|---------------|---|
| Listen:
a) Grundsatz | Art. 1 | <p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
<i>a</i> die Empfängerin oder den Empfänger,
<i>b</i> die Auswahlkriterien,
<i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
<i>d</i> das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.</p> |
| b) Verfahren | Art. 2 | Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. |
| c) Sperrung | Art. 3 | Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. |
| d) aus der Einwohnerkontrolle | Art. 4 | <p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p> |
| e) aus andern Datensammlungen | Art. 5 | <p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <p><i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
<i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
<i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
<i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> |

		<p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f) Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben</p> <p><i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, <i>c</i> Titel, <i>d</i> Sprache.</p> <p>²Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die für das Führen des Einwohnerkontrollregisters zuständige Person.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 Datenschutzgesetz.</p> <p>²Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 5000 Franken.</p>
Gebühren	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
a) Register der Datensammlungen		
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>

Inkrafttreten

Art. 13

¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

²Das Datenschutzreglement vom 7. Dezember 1987 wird aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009 hat das vorliegende Datenschutzreglement mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme beschlossen.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:



D. Folletête

Der Sekretär:



P. Bangerter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai bis 8. Juni in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 34 und 36 vom 6. und 13. Mai 2009 sowie im Amtsblatt Nr. 19 vom 6. Mai 2009 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 16. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber:



P. Bangerter